

Wien, am 11. Dezember 2015

Kardinal Dr. Christoph Schönborn e.h.
Erzbischof

Dr. Walter Mick e.h.
Kanzler

5. Umpfarrung von Schönabrunn

Nach Anhörung des Priesterrates (*can. 515 § 2 CIC*) trenne ich mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2016 das Gebiet der Katastralgemeinde Schönabrunn sowie die rechtlich selbständige

FILIALKIRCHE SCHÖNABRUNN

von der Pfarre Hollern ab und teile diese der Pfarre Prellenkirchen zu.

Wien, am 18. Dezember 2015

Kardinal Dr. Christoph Schönborn e.h.
Erzbischof

Dr. Walter Mick e.h.
Kanzler

6. Umpfarrung von Pürstendorf:

Nach Anhörung des Priesterrates (*can. 515 § 2 CIC*) trenne ich mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2016 das Gebiet der Katastralgemeinde Pürstendorf mit der

KAPELLE IN PÜRSTENDORF

von der Pfarre Niederleis ab und teile diese der Pfarre Herrnleis zu.

Wien, am 18. Dezember 2015

Kardinal Dr. Christoph Schönborn e.h.
Erzbischof

Dr. Walter Mick e.h.
Kanzler

7. Dienststelle „Junge Kirche“

Mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2016 errichte ich die

Dienststelle JUNGE KIRCHE.

Wien, am 22. Dezember 2015

Kardinal Dr. Christoph Schönborn e.h.
Erzbischof

Dr. Walter Mick e.h.
Kanzler

2. Richtlinien für die Bezeichnung von Pfarren, Pfarrverbänden und Seelsorgeräumen bei Neuerrichtung in der Erzdiözese Wien

I. Name

I.1. Pfarre

Für den Namen einer Pfarre stehen zwei Möglichkeiten zur Auswahl:

- Die Pfarre wird mit dem Patrozinium der Pfarre bezeichnet. In diesem Fall wird bei Bedarf, um die Eindeutigkeit der Pfarre festzulegen, die politische Gemeinde (in der Stadt Wien der Bezirk), in der die Pfarrkirche liegt, ergänzt (z.B. Zum Göttlichen Wort – 1100 Wien; Hl. Franz von Sales – Wien XIX).
- Die Pfarre führt die Bezeichnung der politischen Gemeinde oder der Region. In diesem Fall ist das Patrozinium der Pfarrkirche das Patrozinium der Pfarre. Bei Errichtung einer Pfarre auf dem Gebiet bisheriger Pfarren bleiben die Patrozinien der Kirchen erhalten.¹ Der Name der neuen Pfarre kann aus pastoralen Gründen vom Titel der Pfarrkirche abweichen.²

Wird eine Pfarre nach einem/einer Heiligen oder Seligen benannt, ist die Abkürzung St., Hl. oder Sel. Bestandteil des Namens.

I.2. Pfarrverbände und Seelsorgeräume

Ein Pfarrverband oder Seelsorgeraum führt die Bezeichnung der politischen Gemeinde oder der Region. Er hat kein eigenes Patrozinium. Weitere Namenszusätze sind nicht gestattet.

I.3. Teilgemeinden

Eine Teilgemeinde einer Pfarre wird mit dem Patrozinium der Kirche, in der sie sich zum Gottesdienst versammelt, oder einem anderen frei gewählten Namen bezeichnet, der im Pfarrgemeinderat der (ggf. neuen) Pfarre Zustimmung findet.

2. Vorgaben für die Wahl des Patroziniums einer Pfarre

Es ist ein Patrozinium zu wählen, das zum Inhalt hat:

- die Heiligste Dreifaltigkeit,
- unseren Herrn Jesus Christus mit Nennung eines seiner liturgisch gefeierten Mysterien oder seines Namensfestes,
- den Heiligen Geist,
- die selige Jungfrau Maria mit einem ihrer liturgischen Titel,
- die heiligen Engel,
- eine/n in das römische Martyrologium oder dessen approbierten Anhang aufgenommene/n Heilige/n (mehrere Heilige gemeinsam können nur gewählt

¹ vgl. can. 1218 CIC sowie: „Notificatio de titulo Ecclesiae“ der Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentendisziplin vom 10. Februar 1999, Prot. 329/99/L, [Notificatio], Nr. 5 und 11

² vgl. Notificatio Nr. 7 und 12

werden, wenn sie im Kalender gemeinsam aufgeführt werden³),

- eine/n Selige/n, sofern er/sie in den Regional- oder Diözesankalender aufgenommen wurde⁴; die Verwendung eines/r anderen Seligen ist nur mit Zustimmung des Apostolischen Stuhls möglich, die von diesem nur bei Vorliegen besonderer Voraussetzungen (örtlicher Bezug o.ä.) gewährt wird,
- Heilsgeheimnisse unseres Glaubens.

Mit der Wahl des Patroziniums ist auch der Tag zu fixieren, an dem es gefeiert wird.

3. Pfarrsiegel

Das Pfarrsiegel ist ein Rundsiegel, das eindeutig der Pfarre zuzuordnen ist und im Außenring die Bezeichnung der Pfarre mit dem Zusatz „r.-k. Pfarre“ (z.B. r.-k. Pfarre Zum Göttlichen Wort) und den Hinweis auf die politische Gemeinde (z.B. Wien I 100 oder Wien X) trägt.

4. Vorgangsweise

Das Recht der Namensgebung liegt ausschließlich beim Erzbischof. Der Name einer Pfarre, eines Pfarrverbandes und eines Seelsorgeraumes wird im Errichtungsdekret festgelegt.

Aus der betroffenen Pfarre (Pfarrverband, Seelsorgeraum) können Vorschläge an den Erzbischof eingebracht werden. Es empfiehlt sich, diese Vorschläge mit den Pfarrgemeinderäten zu beraten. Bevor örtliche Namensvorschläge öffentlich diskutiert oder zur Befragung oder Abstimmung vor Ort gestellt werden, bedarf es einer Abstimmung mit dem Erzbischöflichen Ordinariat.

Bei der Namensfindung ist zu beachten: Der Name sollte nicht in erster Linie als Ergebnis oder Kompromiss aus einer aktuellen Stimmungs- oder Konfliktlage entstehen, sondern die örtlichen und diözesanen Traditionen berücksichtigen und auf längere Sicht zukunftsstragend sein. Jahrhunderte alte Traditionen sollten nicht leichthin abgeschnitten werden.

Das Pfarrsiegel muss, um Gültigkeit zu erlangen, vom Erzbischöflichen Ordinariat bestätigt werden.

Wien, 20. Dezember 2015

Dr. Nikolaus Krasa
Generalvikar

3. Taufvorbereitung für Erwachsene

Nach den Bestimmungen des CIC sind Erwachsene im Katechumenat auf die Initiation vorzubereiten, ehe sie durch Taufe, Firmung und Eucharistie in die Gemeinschaft der Kirche aufgenommen werden. Die Zulassung zur Taufe Erwachsener erfolgt durch den Ortsbischof, welcher im Rahmen einer jährlichen Feier der Erwählung und Zulassung zur Eingliederung in die Kirche die Erlaubnis zur Initiation sowie den beauftragten Priestern die Ermächtigung zu deren Spendung erteilt.

³ vgl. Notificatio Nr. 3

⁴ vgl. "Notificatio de cultu Beatorum" der Kongregation für den Gottesdienst und Sakramentendisziplin vom 21. Mai 1999, Prot.N. I127/99/L, Nr. 9 und 10

Die Vorbereitungszeit soll in der Regel mindestens ein Jahr dauern und die Einheit der Initiations sakramente durch deren Spendung in einer Feier gewahrt werden, nach Möglichkeit in der Osterfeier der Gemeinde. Nur in Ausnahmefällen wird vom Ordinariat im Einvernehmen mit dem Referat für den Erwachsenen Katechumenat eine außerordentliche Erlaubnis zur Taufspendung erteilt (Diözesanblatt 10/2007). Alle Priester bzw. Katecheten, die Taufkandidaten vorbereiten, die älter als 14 Jahre sind, mögen daher ihre Taufkandidaten umgehend beim Referat für Erwachsenen Katechumenat melden.

Die nächste **Feier der Erwählung und Zulassung** zur Taufe durch Kardinal Schönborn ist im Stephansdom, am Donnerstag, 11. Februar 2016 um 18.00 Uhr. Die Anmeldung dazu erfolgt durch das Referat für Erwachsenen Katechumenat.

Das **Vorbereitungstreffen** für diese Feier für Priester, Taufbewerber und Paten findet am Mittwoch, 27. Jänner 2016 von 18.00-20.30 Uhr in der Pfarre Ober St. Veit, Wolfrathplatz 1, 1130 Wien, statt.

Referat für Erwachsenen Katechumenat, Stephansplatz 6/1/5,

Sekretariat: Angelika Drewczynska, Zimmer 561

Tel.: **01/51552-3365**, Fax: -3366,

E-Mail: katechumenat@edw.or.at

4. ORF Gottesdienstübertragungen 2016/2017

ORF-Radio 2016

Mehr als insgesamt 60 katholische Gottesdienste von Pfarr- oder Gottesdienstgemeinden aus ganz Österreich und Südtirol werden durch den ORF jeden Sonn- und Feiertag, 10.00-11.00 Uhr, auf Ö-Regional übertragen. Damit erreicht die katholische Kirche mit Hilfe des ORF jeden Sonn- und Feiertag etwa 500.000 Menschen.

10.01.2016	Pfarrkirche Glanzing, Wien 19
17.01.2016	Kirche St. Ursula, Wien I
06.03.2016	Kirche St. Ursula, Wien I
13.03.2016	Pfarrkirche Weikendorf, NÖ
26.05.2016	Kirche St. Ursula, Wien I
26.06.2016	Seestadt Aspern, Seelsorgestation St. Edith Stein, Wien 22
25.09.2016	Pfarrkirche Enzersdorf im Thale, NÖ
01.11.2016	Pfarrkirche Eggendorf im Thale, NÖ
27.11.2016	Kirche St. Ursula, Wien I
08.12.2016	Schloss Grafenegg, NÖ
11.12.2016	Kirche St. Ursula, Wien I

ORF-Fernsehen 2016 (Übernahme durch ZDF)

21.02.2016	Pfarrkirche Maria Hietzing, Wien 13
02.10.2016	Pfarrkirche Staatz, NÖ

Neuerungen bei der Auswahl der Gemeinden für 2017:

Jedes Vikariat nominiert drei Gemeinden, die Kategoriale Seelsorge eine Gemeinde pro Jahr für eine Übertragung.